



An die Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
1010 Wien, Renngasse 5, 4. OG
per Email an office@aq.ac.at

Wien, 16. April 2015

Stellungnahme zum Entwurf der Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung der AQ Austria

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) begrüßt die Überarbeitung der Verfahrensregeln und bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesen eine Stellungnahme abzugeben, wovon wir gerne Gebrauch nehmen.

Begriffsbestimmungen

Alle normierenden Dokumente der AQ sollten Begriffsbestimmungen beinhalten. Gutachter_innen, begleitendes Personal sowie die Angehörigen der jeweiligen Hochschule, welche dem Verfahren beiwohnen, haben unterschiedliche Lehr- und Forschungshintergründe und sollten bestmöglich mit den Richtlinien der AQ arbeiten können. Dadurch sehen wir qualitätsvolle - aber auch zeiteffiziente - Verfahren erleichtert.

Beispiele im vorgelegten Entwurf, welche nach Ansicht der ÖH einer Definition bedürfen:

- Hauptstandort - Durchführungsort - Ort - akkreditierter Standort
- Lern-Lehr-Prozesse
- Organisationsform

Ad §12 (1): Das Erweitern der Kriterien wird als sehr positiv gesehen.

Ad §17 (1) lit e: Anstelle von „diversifizierte“ sollte „diversifizierte“ stehen.

Ad §17 (1) lit l: Anstelle von „BMWF“ sollte „BMWFW“ stehen.

Ad §17 (1) lit n: Nach Ansicht der ÖH sollte ergänzt werden, dass die vorgelegten Ausbildungsverträge neben den Richtlinien der AQ auch nicht den Bestimmungen des PUG widersprechen dürfen.

Ad §17 (1) lit r: Das Hinzufügen dieses Punktes wird von der ÖH sehr begrüßt



Ergänzung PU-AKK-VO §17

Da viele Privatuniversitäten von Ländern, Kammern oder Universitäten betrieben werden, empfiehlt die ÖH das Prüfkriterium der FH-AKK-VO §17 (1) lit c. auch in der PU-Akk-VO aufzunehmen: "Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben." Durch Beachtung dieses Punktes kann die Zufriedenheit der Studierenden als auch die Planbarkeit für die Privatuniversitäten erhöht werden.

Öffentlich leicht zugängliche Dokumente

Der ÖH ist Barrierefreiheit an allen Hochschulen und Studien ein besonderes Anliegen. Daher regen wir explizit an, Barrierefreiheit für alle Inhalte verpflichtend vorzusehen, welche entsprechend den Verfahrensregeln "öffentlich leicht zugänglich" sein sollen. Da davon ausgegangen werden kann, dass das primäre Recherche- und Informationsmedium das Internet darstellt, erlaubt sich die ÖH die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 (<http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>) vorschlagen.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft ersucht abschließend um Überarbeitung der Entwürfe unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Viktoria Spielmann
Vorsitzteam


Michael Hnelozub
Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten